

gegen Einberufungsbefehle unter Strafe stellt. Erfüllt die Handlung diesen Tatbestand, so erfolgt Bestrafung nur aus § 112, da dieser eine höhere Strafe androht. Auch § 49a St.G.B. kann hier konkurrieren. Ist der Täter selbst eine Militärperson, so finden nur die Bestimmungen des M.St.G.B. Anwendung; § 78 M.St.G.B. (Verleitung zur Fahnenflucht) und §§ 99 und 100 M.St.G.B. (Aufforderung oder Anreizung zur Gehorsamsverweigerung, Widerseßlichkeit und Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten); vgl. auch Bem. II zu § 6.

Ein Erfolg der Verleitung braucht nicht einzutreten: R.G. IV vom 10. 12. 1915 (Recht 1916 S. 76 Nr. 102).

Vorbemerkung vor §§ 10—15.

I. Die §§ 10—15 geben die Vorschriften über die nach Aufhebung des Art. 7 Pr. Verf. Urk. einzusetzenden „Kriegsgerichte“, die gewöhnlich „außerordentliche Kriegsgerichte“ (a.o.R.G.) oder „Gerichte des Ausnahmezustandes“ genannt werden. § 10 regelt ihre Zuständigkeit, §§ 11 und 12 behandeln die Gerichtsverfassung, § 13 das Verfahren, § 14 die Beendigung ihrer Wirksamkeit, während § 15 Übergangsvorschriften für diesen letzteren Fall trifft.

Daß §§ 10—15 heute noch in Geltung sind, und zwar, weil sie zu den Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes gehören, auch als Reichsrecht, und nicht etwa durch die Bestimmungen der M.St.G.O. über Kriegsgerichte aufgehoben sind, ist mit Dambitsch (Reichsverfassung S. 619 ff.) und Nikolai S. 36 unbedenklich anzunehmen. Auch in der Praxis ist von keiner Seite daran gezweifelt worden.

II. Die rechtliche Natur der außerordentlichen Kriegsgerichte.

1. Die a.o.R.G. sind reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte im Sinne des § 13 G.V.G., wenn ihre Anordnung im reichsrechtlichen Kriegszustand erfolgt. Sie sind reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte im Sinne des § 14